

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU



Gebäudesachversicherung

Ausgabe April 2026



Unser Service

Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr

Im Schadenfall:
T +41 58 280 30 00
www.helvetia.ch
Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:
T +41 58 280 10 00

Inhaltsübersicht

A	Versicherungsumfang	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Sachen, Kosten und Erträge	3
B1.1	Gebäude	3
B1.2	Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	4
B1.3	Ortungs-, Freileigungs- und Leitungsreparaturkosten	4
B1.4	Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäudeversicherung	4
B1.5	Nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudebestandteile	4
B1.6	Gebäudeumgebung	4
B1.7	Geräte und Materialien	5
B1.8	Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten	5
B1.9	Verglasungen von Gebäuden sowie sanitären Einrichtungen	5
B2	Gefahren	6
B2.1	Feuer	6
B2.2	Elementar	6
B2.3	Diebstahl	6
B2.4	Flüssigkeiten und Gas	7
B2.5	Kollision und Betrieb	7
B2.6	Erweiterte Deckungen	8
B2.7	Erdbeben und Vulkanausbruch	9
B2.8	Glasbruch	10
C	Allgemeine Informationen	10
C1	Generelle Ausschlüsse	10
C2	Versicherungssumme	10
C3	Unterversicherung	11
C4	Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)	11
D	Begriffserklärungen	12



A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gebäudesachversicherung KMU (AVB);
- allfällige Zusatzbedingungen KMU (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

B Deckungen und Leistungen

B1 Sachen, Kosten und Erträge

B1.1 Gebäude

B1.1.1 Abgrenzungsbestimmungen

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen sind massgebend:

- a) in Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung sowie im Fürstentum Liechtenstein die gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen;
- b) in allen anderen Kantonen die Bestimmungen für die Gebäudeversicherung gemäss B1.1.2.

B1.1.2 Versicherte Gebäude und deren Bestandteile

Versichert sind:

- a) Gebäude, d.h. jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde;
- b) bauliche Einrichtungen, die – ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein – normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse an Wert oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können;
- c) Einrichtungsgegenstände, die je nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehören, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können;
- d) bei Gebäuden und Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst der Begriff Gebäude die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und -infrastruktur sowie die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen).

B1.1.3 Nicht versicherte Gebäude und deren Bestandteile

Nicht versichert sind:

- a) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung sowie Baunebenkosten;
- b) Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden.



B1.2 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten

B1.2.1 Versicherte Folgekosten

Versichert sind:

- a) notwendige Folgekosten, die für den Betrieb des Gebäudes notwendig sind und dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen;
- b) fortlaufende Kosten, d.h. die trotz Unbenutzbarkeit der versicherten Räume fortlaufenden Kosten des Gebäudes wie Hypothekarzins, Heiz- und Nebenkosten;
- c) künstlerische und historische Werte, d.h. die Versicherung deckt die Kosten für die möglichst originalgetreue Wiederherstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau von Gebäudebestandteilen mit künstlerischem oder historischem Wert;
- d) Nachteuerung, d.h. die Versicherung deckt die Kosten für die Bauteuerung, die zwischen dem Schadentag und dem Wiederaufbau eintritt. Die Erhöhung berechnet sich nach dem massgebenden Baukostenindex;
- e) Schlossänderungskosten, d.h. die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern am versicherten Gebäude sowie den dazugehörigen Schlüsseln und anderen Schliesssystemen (z.B. Badge);
- f) Kosten für risikomindernde Massnahmen, d.h. Kosten für bauliche und/oder technische Massnahmen, die mit dem Ersatz oder der Reparatur der versicherten beschädigten Sache gleichzeitig deren Schutzwert erhöhen;
- g) Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen, d.h. Kosten, die den effektiven Sachschaden aufgrund von behördlichen Wiederaufbaubeschränkungen, welche zum Zeitpunkt des Schadenfalles in Kraft sind, vergrössern;
- h) Dekontaminationskosten, d.h. Kosten für das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

B1.2.2 Nicht versicherte Folgekosten

Nicht versichert sind:

- a) Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten;
- b) Kosten und/oder Aufwendungen für den Schadennachweis (inkl. Mitwirkungspflicht);
- c) Kosten von Liegenschaftsverwaltungen;
- d) Bauleitungskosten, sofern weniger als vier Fachfirmen zur Behebung eines Schadens beauftragt werden müssen. Die Bauleitung wird durch Helvetia beauftragt;
- e) Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden;
- f) Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes;
- g) Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre;
- h) Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist;
- i) Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten.

B1.2.3 Versicherte Schadenverhütungskosten

Versichert sind die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

B1.3 Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten

Versichert sind die Kosten für das Orten, Freilegen und Reparieren undichter Leitungen im Bereich der Leckstelle sowie Zumauern oder Eindecken des reparierten Leitungsstücks, die im Eigentum des Versicherungsnehmers sind und deren Zweck es ist, Flüssigkeiten oder Gas zu transportieren, in den versicherten Gebäuden, auf dem dazugehörigen Grundstück des Versicherungsnehmers und eigene, zuführende Leitungen, beginnend bei der Gemeindehauptleitung, sowie eigene, vom Verbraucher zur öffentlichen Kanalisation zurückführende Leitungsanlagen.

Ortungskosten, die nicht im Zusammenhang mit einem Leitungsbruch stehen, werden übernommen, sofern sie im Rahmen eines versicherten Ereignisses anfallen und die Ortung durch Helvetia in Auftrag gegeben wurde.

B1.4 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäudeversicherung

Versichert sind die Differenzen im bedingungs-mässigen Leistungsumfang und im summenmässigen Anspruch zu obligatorisch bei einer kantonalen Gebäudeversicherung versicherten Sachen, Kosten und Erträgen.

B1.5 Nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudebestandteile

Versichert sind Gebäudebestandteile (oder Gebäude), die von einer kantonalen Gebäudeversicherung ausgeschlossen sind.

B1.6 Gebäudeumgebung

Versichert sind:

- a) bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die sich auf dem dazu gehörenden Grundstück befinden, wie Briefkasten, Brunnen, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Pumpensystem und Abdeckungen, Gartenhäuser, Pergolen, Feuerstellen, Haus- und Spielplätze, mit dem Boden fest verbundene Gartentische, Skulpturen, Platten- und Kieswege, Hofräume, Velounterstände;
- b) Gartenanlage der versicherten Gebäude, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Büsche, Bäume, Zäune und Hecken, Teiche (baulicher Teil ohne Inhalt), Bewässerungs- und Beleuchtungsanlagen;



- c) bauliche Infrastruktur auf dem dazu gehörenden Grundstück, wie Abstell- und Parkplätze, Zu- und Abfahrtsstrassen und -wege, Brücken, Stege, Rampen, Trottoirs, Tunnels, Drehkreuze, Barrieren, Freitreppen, Geländer, Stützmauern, Umzäunungen, Gleisanlagen samt Unterbau, welche noch in Nutzung sind, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Kanäle und Auffangbassins;
- d) spezielle Fundamente auf dem dazu gehörenden Grundstück, d.h. Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl-, Schlitz- und Pfahlwände, Aussteifungen, Grundwasserabdichtungen, Anker und dergleichen.

Mitversichert sind Folgekosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für die Gebäudeumgebung.

B1.7 Geräte und Materialien

Versichert sind:

- a) eigene nicht immatrikulierte Arbeitsmaschinen (wie Rasenmäher oder Schneeräumungsmaschinen), Gartenwerkzeuge, Abfall-, Grünabfuhr- und Unterflurcontainer, die dem Unterhalt des versicherten Gebäudes sowie der dazugehörenden Grundstücke dienen;
- b) eigene Elektroladestationen und deren Management-System, die fest mit dem Gebäude verbunden und nicht in der Gebäudeversicherungssumme enthalten sind. Deren Zweck ist es, elektrisch betriebene Fahrzeuge zu laden;
- c) eigene Materialien (wie Brennstoffe, Streusalz) sowie dem Gebäudeeigentümer gehörendes, noch nicht mit dem versicherten Gebäude fest verbundenes Baumaterial.

B1.8 Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten

B1.8.1 Versicherter Mietertragsausfall

Versichert sind der entgangene Mietertrag, den der Versicherungsnehmer erleidet aufgrund der Unbenutzbarkeit von vermieteten Gebäuden, Parkplätzen oder Räumen in Gebäuden als Folge eines versicherten Sachschadens.

B1.8.2 Versicherter Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall, welcher durch das Gebäude selbst generiert wird (z.B. Energie/Strom durch Photovoltaik-Anlagen).

B1.8.3 Versicherte Mehrkosten

Versichert sind:

- a) Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken (sog. Schadenminderungskosten);
- b) Kosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt (sog. Besondere Auslagen).

B1.8.4 Nicht versicherte Mehrkosten

Nicht versichert sind Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.

B1.9 Verglasungen von Gebäuden sowie sanitären Einrichtungen

B1.9.1 Versicherte Verglasungen

Versichert sind Verglasungen, Gläser sowie sanitäre Einrichtungen von Gebäuden und Gebäudebestandteilen.

Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Glaskeramik, Stein, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malereien, Schriften, Folien und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas.

B1.9.2 Nicht versicherte Verglasungen

Nicht versichert sind:

- a) Hohlgläser, Beleuchtungskörper jeder Art und Glühbirnen;
- b) elektrische und mechanische Einrichtungen wie z.B. Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschilder, Reklamelaternen und automatische Klosettanlagen.



B2 Gefahren

B2.1 Feuer

B2.1.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser;
- b) Blitzschlag und Überspannung;
- c) Explosion, Verpuffung und Implosion;
- d) abstürzenden und notlandenden Luft und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;
- e) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen;
- f) Seng- und Schmorschäden.

B2.1.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung;
- b) Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- c) Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Innern eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);
- d) Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- e) Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.

B2.1.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- b) Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen: CHF 5'000
- c) Schadenverhütungskosten: CHF 5'000

B2.2 Elementar

B2.2.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:

- a) Hochwasser und Überschwemmung;
- b) Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- c) Hagel;
- d) Lawine;
- e) Schneedruck;
- f) Felssturz und Steinschlag;
- g) Erdbeben.

B2.2.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;
- b) Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- c) Schäden durch Schneerutsch von Dächern;
- d) Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- e) Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- f) Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen inkl. Erzeugnissen mit denen ein Ertrag erzielt werden soll;
- g) Schneedruckschäden und ihre Folgen, sofern der durch den Schnee erzeugte Druck nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betrifft;
- h) Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.

B2.2.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- b) Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen: CHF 5'000
- c) Schadenverhütungskosten: CHF 5'000

B2.3 Diebstahl

B2.3.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von Diebstahl oder dem Versuch dazu.

B2.3.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- b) Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder die in seinem Dienste stehen;
- c) Schäden, die durch Vandalismus entstehen, d.h. ausschliesslich böswillige und vorsätzliche Beschädigung an den versicherten Sachen;
- d) Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

B2.3.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Geldwerte aus Münzautomaten: CHF 500
- b) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- c) Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen: CHF 5'000
- d) Schlossänderungskosten: CHF 1'000 bei Diebstahl ohne Gewaltanwendung
- e) Schadenverhütungskosten: CHF 5'000



B2.4 Flüssigkeiten und Gas

B2.4.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:

- a) Austreten von Flüssigkeiten und Gas
 - aus Leitungsanlagen, deren Zweck es ist, Flüssigkeiten oder Gas zu transportieren sowie aus daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
 - aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins, Luftbefeuchtern;
 - und daraus resultierender Verlust von Flüssigkeiten und Gas;
- b) Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten;
- c) Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter;
- d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes;
- e) eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes und ausserhalb des Gebäudes im Boden befindliche Leitungen, soweit diese nur dem versicherten Betrieb und/oder den versicherten Gebäuden dienen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen dieser eingefrorenen Leitungen;
- f) Pilz- und pilzähnlichen Sporen jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.

B2.4.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- b) Schäden beim Auffüllen und Entleeren an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern sowie anlässlich Revisionsarbeiten;
- c) Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;
- d) Schäden durch Regen- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie durch unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenstern, Türen usw.) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);
- e) Kosten für das Orten, Freilegen, Reparieren oder Ersetzen sowie das Zumauern oder Eindecken von Erdregistern, Erdwärmesonden, Erdspeichern und dergleichen;
- f) Kosten für das Orten, Freilegen, Reparieren oder Ersetzen sowie das Zumauern oder Eindecken beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen (inkl. Duschen und Bäder samt Abdichtung), Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- g) Kosten für das Auftauen und die Reparatur oder den Ersatz von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- h) Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;
- i) Schäden an Wärmetauscher- und / oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;

- j) Schäden an Leitungsabschnitten, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion;
- k) vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;
- l) Schäden an entwichenen Schmelz- und Dampfmassen sowie die Kosten zur Behebung der Schadenursache;
- m) Schäden durch permanenten, zu hohen Wärmebezug, welcher zum Einfrieren des SONDENSYSTEMS führen kann (z.B. aufgrund falschen Einstellens der Wärmepumpe oder der Verwendung zur Bauaustrocknung);
- n) Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;
- o) Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen. Eine Sanierung liegt vor, wenn eine Reparatur im Bereich der Leckstelle aufgrund des Zustandes der Leitung oder der Vielzahl der Beschädigungen wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

B2.4.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Ortungskosten ohne Zusammenhang mit einem Leitungsbruch: CHF 2'000
- b) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- c) Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen: CHF 5'000
- d) Schadenverhütungskosten: CHF 5'000

B2.5 Kollision und Betrieb

B2.5.1 Versicherte Gefahren bei Kollision

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge einer plötzlichen und unvorhergesehenen gewaltsamen äusseren Einwirkung während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere:

- a) Kollisionsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden durch:
 - An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken;
 - unfallmässiges, äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst.

B2.5.2 Nicht versicherte Gefahren bei Kollision

Nicht versichert sind:

- a) Sachen und Kosten, die gemäss B2.1 bis B2.4 sowie B2.6 bis B2.8 unter dem Titel «Versicherte Gefahren» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versicherte Gefahren» ausgeschlossen sind;
- b) Schäden, die entstehen:
 - ohne gewaltsame äussere Einwirkung (innere Betriebsschäden, z. B. Mangel von Wasser, Öl, Treibstoff oder eines anderen Betriebsmittels, Frost, übertriebene Beanspruchung, Kurzschluss, Aufnahme von Fremdkörpern);
 - aus dem zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes einer versicherten Sache (z. B. Abnutzung, Verschleiss, etc.).Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, so sind diese Folgeschäden versichert;
- c) Schäden durch Senken, Reissen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Gebäudeumgebung;
- d) Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- e) Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;



- f) digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind);
- g) Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren.

B2.5.3 Leistungsbegrenzungen bei Kollision

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- b) Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen: CHF 5'000

B2.5.4 Versicherte Gefahren bei Betrieb

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge einer plötzlichen und unvorhergesehenen betrieblichen Einwirkung während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere:

- a) Betriebsschäden:
 - Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge innerer Einwirkung;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - Überlast, Überdrehzahl;
 - Wassermangel, Wasserschlagen;
 - Fremdkörpern, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- b) Schäden durch Fehlmanipulationen.

B2.5.5 Nicht versicherte Gefahren bei Betrieb

Nicht versichert sind:

- a) Sachen und Kosten, die gemäss B2.1 bis B2.4 sowie B2.6 bis B2.8 unter dem Titel «Versicherte Gefahren» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versicherte Gefahren» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für:
 - Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Innern eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);
 - Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
 - Kosten für das Orten, Freilegen, Reparieren oder Ersetzen sowie das Zumauern oder Eindecken von Erdregistern, Erdwärmesonden, Erdspeichern und dergleichen;
- b) Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- c) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung);
- d) Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden bis zur Abnahme;
- e) Schäden durch permanenten, zu hohen Wärmebezug, welcher zum Einfrieren des SONDENSYSTEMS führen kann (z.B. aufgrund falschen Einstellens der Wärmepumpe oder der Verwendung zur Bauaustrocknung);
- f) Folge- und Mehrkosten für Erdwärmesonden oder für Erdregister unter Bodenplatten, welche nicht mehr zugänglich sind;
- g) Schäden durch Senken, Reissen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Gebäudeumgebung;
- h) Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- i) Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;
- j) digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind);
- k) Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren.

B2.5.6 Leistungsbegrenzungen bei Betrieb

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- b) Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen: CHF 5'000

B2.6 Erweiterte Deckungen

B2.6.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages infolge von:

- a) Innerer Unruhen: Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit Inneren Unruhen sind mitversichert;
- b) Böswilliger Beschädigung: Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung. Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperung ist mitversichert;
- c) Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen: Flüssigkeiten und Gas, die unvorhergesehen, plötzlich und bestimmungswidrig aus einer anerkannten Feuerlöschanlage austreten;
- d) Fahrzeuganprall: Anprall durch Fahrzeuge, Anhänger sowie spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel;
- e) Gebäudeeinsturz: Schäden, die durch den Einsturz von Gebäuden und Gebäudebestandteilen verursacht werden;
- f) Radioaktiver Kontamination: Unbrauchbarkeit durch unvorhergesehene und plötzliche Verseuchung durch radioaktive Substanzen auf dem Betriebsareal;
- g) Schäden durch Marder, Nagetiere, Insekten und Wildtiere;
- h) Bauunfällen während der Bauzeit, sofern die Bausumme CHF 200'000 nicht übersteigt. Versichert sind Schäden die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind;
- i) Sprayer- und Vandalenschäden an denjenigen Gebäuden und Bauteilen, an denen eine Bautätigkeit ausgeführt wird, sofern sie nicht durch ein geplantes Nachfolgewerk (z. B. Verputz, Täfer, usw.) verdeckt werden. Mitversichert sind auch Schäden infolge von inneren Unruhen;
- j) nicht genannten Gefahren.

B2.6.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Sachen und Kosten, die gemäss B2.1 bis B2.5 sowie B2.7 und B2.8 unter dem Titel «Versicherte Gefahren» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versicherte Gefahren» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Schäden durch Vandalismus und für Bauleistungen bei Schäden durch die unter B2.3, B2.4 sowie B2.8 genannten Gefahren;
- b) Schäden durch Senken, Reissen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Gebäudeumgebung;
- c) Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- d) Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;
- e) digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind);



- f) Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren;
- g) Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang steht;
- h) zusätzlich bei böswilliger Beschädigung:
- Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;
 - Abhanden gekommene bewegliche Sachen;
- i) zusätzlich bei Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen:
- Schäden an der Feuerlöschanlage selbst;
 - Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Feuerlöschanlage;
 - Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an der Feuerlöschanlage;
- j) zusätzlich bei Fahrzeuganprall:
- Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Bevorschussung;
 - Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), welche ein Schadenergebnis verursacht haben;
- k) zusätzlich bei radioaktiver Kontamination:
- Schäden verursacht durch Kernreaktoren, Kernbrennstoffe oder andere Kernmaterialien;
 - Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
 - Kosten der Beseitigung der Ursache, die zur radioaktiven Verseuchung geführt hat;
- l) zusätzlich bei Schäden durch Marder, Nagetiere, Insekten und Wildtiere:
- Schäden durch privat oder kommerziell gehaltene Tiere;
 - Schäden durch Holz- und Pflanzenschädlinge sowie Ernteaussfälle;
 - Kosten für die Eruiierung, Bekämpfung und Beseitigung der Marder, Nagetiere, Insekten und Wildtiere;
- m) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z. B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Koordinationsmängel, ungenügende Schutzmassnahmen).
Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Bau-beteiligten zurück geht, besteht Versicherungsschutz;
- n) Ohnehinkosten jeglicher Art, welche in den versicherten Baukosten nicht vorgesehen sind, jedoch vor oder nach einem Bauunfall notwendig werden (z. B. Ohnehinkosten für zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehrhinterfüllungen, Notdächer, Giebelwandsicherungen, Hochwasserschutzmassnahmen, Kanalisationsumleitungen usw.);
- o) Erdbautechnische Arbeiten. Davon ausgenommen sind:
- notwendige Abgrabungen für Fassadensanierungen;
 - Grabarbeiten im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Gas, Strom- und Telekommunikationsleitungen).
- Diese Aufzählung ist abschliessend;
- p) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung). Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- q) Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
- r) Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch über diese Police versichert ist, übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- s) Schäden durch:
- blosser Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung;

- allfällige Undichtigkeit von Kanälen und Rohrleitungen sowie Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung (horizontal und vertikal) sofern die Ursache nicht in einer unvorhergesehenen, plötzlichen Bodenbewegung liegt;
 - Rissbildungen jeder Art, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen sind jedoch versichert;
- t) Schäden an Leerrohren und Leitungen, bei denen die, gemäss den Obliegenheiten zwingend erforderlichen, Abklärungen und Sondierungen zur Ermittlung der Lage derselben unterlassen wurden, sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- u) Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Silos, Pipelines, Becken und Kanäle, sowie Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Betrieb dienen.

B2.6.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
b) Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen: CHF 5'000
c) Bauleistungen infolge von Bauunfall: CHF 200'000

B2.7 Erdbeben und Vulkanausbruch

B2.7.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:

- a) Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;
- b) Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Mitversichert sind Bauleistungen bis zu einer Bausumme von CHF 200'000.

B2.7.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst;
- b) Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung.

B2.7.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
b) Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen: CHF 5'000;
c) Bauleistungen: CHF 200'000



B2.8 Glasbruch

B2.8.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind:

- a) Bruchschäden und daraus resultierende Folgekosten;
- b) Folgeschäden durch Glassplitter.

B2.8.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Kratzer oder Schweisssspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;
- b) Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen;
- c) Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen und dergleichen;
- d) Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

C Allgemeine Informationen

C1 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- b) Schlossänderungskosten an Schlössern, welche nicht mit den betroffenen Schlüsseln geöffnet werden können;
- c) Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- d) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;
- e) Kosten im Zusammenhang mit Altlasten;
- f) Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt (z.B. mangelhafte Fugen, fehlende oder mangelhafte Überprüfung und Wartung der Wasserleitungsanlagen) oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- g) Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- h) Schäden infolge von Krankheiten. Davon ausgenommen sind Schäden durch Pilz- und pilzähnlichen Sporen jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind;
- i) Schäden durch Veränderung der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- j) Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- k) Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- l) Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- m) Schäden infolge von Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Gebäudeversicherungssumme pro Gebäude CHF 10 Mio. nicht übersteigt;
- n) Grund und Boden, Luft und Gewässer.

C2 Versicherungssumme

C2.1 Festlegung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für

- versicherte Gebäude
 - nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherten Gebäudebestandteile
 - und Geräte und Materialien
- muss zum Vollwert festgelegt werden.

Die Versicherungssumme muss regelmässig überprüft werden, damit eine Unterversicherung im Schadenfall vermieden werden kann.



C2.2 Vollwert

Der Vollwert entspricht dem Versicherungswert der Gesamtheit aller versicherten Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses, gemäss den Bestimmungen für den Ersatzwert in den Allgemeinen Bedingungen für Helvetia Geschäftsversicherung KMU (AVB-G).

C3 Unterversicherung

Ist der Ersatzwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

C4 Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

Die Leistungspflicht für Mietertragsausfall, Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.

Die Leistungspflicht für fortlaufende Kosten und/oder Nachteuerung beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.



D Begriffserklärungen

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur	Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur, welche in die Gebäudeversicherungssumme fallen und mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind oder sich auf dem dazugehörenden Areal befinden und deren Zweck es ist: a) der Heizung, Kühlung, Lüftung, Beschattung oder Stromversorgung zu dienen und/oder Energie in externe Netze abzugeben, wie Blockheizkraftwerk, Solarthermie, Brennstoffzelle, Wärmepumpensysteme, Heizungsanlagen, Photovoltaik, Windanlagen, Batteriespeicher; b) der gebäudeinternen Fortbewegung zu dienen, wie Lifte, Rolltreppen; c) der Kommunikation zu dienen, wie Gegen- und Wechselsprechanlagen, Fernsprechanlagen, Funkanlagen; d) den Zutritt sowie die Überwachung des Gebäudes oder dessen Infrastruktur zu regeln, wie Alarmanlagen (Einbruch, Brand), Zutrittskontrollsysteme; e) weitere Aufgaben für das Gebäude oder für die Gebäudeinfrastruktur zu erfüllen, wie Anlagen und Geräte der Grundausstattung (wie Herd, Geschirrspüler, Beleuchtung); f) die Vernetzung durch Smart-Home-Einrichtungen sicherzustellen; g) elektrisch betriebene Fahrzeuge zu laden, namentlich Elektroladestationen und deren Management-System. Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).
Bauleistungen	Leistungen für Hochbauten jeglicher Art während der Bauzeit, d.h. a) nach dem Abladen der zur Bautätigkeit bestimmten Sachen auf dem Bauplatz; b) bis sämtliche Bauleistungen abgenommen sind oder infolge Übernahme zum weiteren Gebrauch (z.B. Bewohnen) als abgenommen gelten; bei gestaffelter Ausführung von Wohneinheiten (Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) oder Baulosen, in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten. Die Bausumme für Bauleistungen, einschliesslich aller zugehörenden Baustoffe und Bauteile, entspricht der Summe der Positionen 1–4 des Baukostenplans (inkl. Honorare und Mehrwertsteuer) und umfasst: 1 Vorbereitungsarbeiten; 2 Gebäude; 3 Betriebseinrichtungen; 4 Umgebung. Nicht unter den Begriff der Bauleistungen fallen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstücks- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.
Bevorschussung	Vorschuss für die vom Haftpflichtversicherer eines gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten zu erbringende Leistungen und Kosten, maximal jedoch die durch diesen Vertrag versicherten Leistungen. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des geleisteten Vorschusses an Helvetia abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungsdifferenz übernommen.
Digitale Daten und Software	a) Digitale Daten im Sinne dieser Versicherung sind elektronisch/magnetisch gespeicherte Informationen (z.B. Daten auf Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien, Personendaten). b) Software im Sinne dieser Versicherung sind Anwendungen, Codierungen und Programme, mit denen digitale Daten bearbeitet werden.
Elementar	Gebäude (B1.1) sowie Geräte und Materialien (B1.7) unterliegen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) geregelt ist.
Erdbautechnische Arbeiten	Aushubarbeiten mit mehr als 1 Meter Tiefe, neue Fundationen sowie Kellerabtiefungen. Nicht als erdbautechnische Arbeiten gelten Werkleitungsarbeiten (Leitungsgräben) bis zu einer Aushubtiefe von mehr als 2.5 Meter im Zusammenhang mit Hochbauarbeiten.
Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements, Gutscheine und Lotterielose, Wertpapiere, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
Schönheitsfehler	Ein für das Auge störender, jedoch die Funktion des Bauwerks bzw. Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand, wie Kiesnester im Sichtbeton, Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien und Oberflächen, Kratzer auf Verglasungen, Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, Bodenbelägen, Fassaden sowie Verschmutzungen durch Zementwasser usw.
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.

